



Öffentliche Bekanntmachung

Hinweis auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln

Änderung und Neufassung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur

Die von der Versammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur in ihrer Sitzung am 16. Juni 2023 beschlossene Änderung der Zweckverbandssatzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, Ausgabe Nr. 28/ 2023 vom 17. Juli 2023, gemäß § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) von der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gemacht. Die Zweckverbandssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Der Kreis Euskirchen, als Mitglied des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur, weist hiermit gem. § 11 Abs. 1 S. 2 GkG NRW auf die Veröffentlichung der Zweckverbandssatzung hin.

Euskirchen, den 21. Juli 2023

gez. Blindert, Allgemeiner Vertreter